

## Postverkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen im Auslande.

(Bitte ausschneiden und aufbewahren.)

(Als Zivilgefangene\*) gelten die in Gefangenenlagern und Zivilgefängnissen auf militärische Anordnung untergebracht, nicht aber die auf freiem Fuße befindlichen, unter Aufsicht gestellten Zivilpersonen.)

I. Den Postverkehr mit den feindlichen Ländern vermitteln:

1. die schweizerische Postverwaltung mit den Gefangenen in Frankreich, dessen Besitzungen und Schutzgebieten, in Serbien, Montenegro und Japan;
2. die niederländische Postverwaltung mit den Gefangenen in Großbritannien, dessen Besitzungen und Schutzgebieten;
3. die schwedische Postverwaltung mit den Gefangenen in Rußland sowie mit den Gefangenen in Japan über Rußland.

II. Zugelassen sind an deutsche Kriegs- und Zivilgefangene in allen feindlichen Ländern, deren Besitzungen und Schutzgebieten sowie an die in neutralen Ländern festgehaltenen Angehörigen des deutschen Heeres und der deutschen Marine — insoweit diese Länder die einzelnen Gattungen von Postsendungen überhaupt zulassen:

1. offene Brieffsendungen ohne Nachnahme, und zwar offene gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere;
2. Briefe und Kästchen mit Wertangabe (Reisbetrag 8000 Mk.) ohne Nachnahme; nach Japan sind Briefe und Kästchen mit Wertangabe nicht zugelassen;
3. Postpakete bis 5 kg ohne oder mit Wertangabe (Reisbetrag 8000 Mk., nach Japan nur 800 Mk.), aber ohne Nachnahme (nach Frankreich Wertangabe nicht zulässig, nach Serbien und Montenegro Pakete überhaupt nicht zulässig);
4. Postanweisungen (telegraphische B. sind nicht zugelassen).

III. Die Sendungen sind sämtlich portofrei. Sie müssen auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Kriegsgefangenen- sendung“ versehen sein und sind bei den Postanstalten — gewöhnliche Briefsendungen auch durch den Briefkasten — unmittelbar an die Empfänger selbst gerichtet, anzuliefern, nicht aber an irgendwelche Behörden oder Bureaus im In- oder Auslande zur Vermittlung oder Weiterleitung zu übersenden. Wegen der Zivilgefangenen in Rußland siehe Anm. \*).

IV. Adresse (möglichst genau und deutlich, in lateinischen Buchstaben): Vor- und Zuname, Dienstgrad des Gefangenen, Unterbringungs- lager, Lazarett usw., Bestimmungsort. Der Bestimmungsort, bei Paketen nach Frankreich möglichst auch die Bestimmungs-Station, muß besonders groß und deutlich und in der richtigen Schreibweise angegeben werden. Es empfiehlt sich, Postsendungen an Kriegsgefangene abzusenden, wenn deren Adresse bekannt ist. Wenn der Bestimmungsort nicht bekannt ist, genügt die Angabe des Bestimmungslandes, doch ist in diesem Fall eine erhebliche Verzögerung in der Beförderung unvermeidlich. Auf jeder Sendung muß der Absender angegeben sein (lateinische Buchstaben).

V. Wenn die Adresse eines Gefangenen anderweit nicht zu ermitteln ist, kann sie bei einer der für diesen Zweck errichteten amt-

\* Über die Zulassung und Handhabung des Postverkehrs der Zivilgefangenen in Rußland lauten die Nach- richter widersprechend. Fest steht, daß den Zivilgefangenen in Rußland Vollfreiheit nicht zugestanden wird. Pakete an deutsche Zivilgefangene in Rußland müssen deshalb zwei (weiße) Zollinhalts-Erklärungen beigefügt werden. Im übrigen verleihe wegen des Paketinhalts die folgende Anmerkung.\*\*)

Anscheinend dürfen Postsendungen an Zivilgefangene in Rußland auch nicht unmittelbar an diese adressiert werden. Es empfiehlt sich daher, in der Aufschrift hinzuzufügen: „Durch Vermittlung des Roten Kreuzes, Kriegsgefangenen-Büro, in Petersburg“.

Auch die Amerikanische Postanstalt in Petersburg hat sich nach Zeitungsnachrichten zur Auskunfterteilung über deutsche und österreichisch-ungarische Zivilgefangene in Rußland sowie zur Uebermittlung von Geld und anderen Sendungen an die Gefangenen bereit erklärt. Es ist zu schreiben an American Embassy Relief Office Petersburg, Galernaja 5. Portokosten gehen zu Lasten der Absender, andere Kosten werden nicht berechnet. Der Auftragende oder Absender hat die genaue Adresse des Gefangenen anzugeben, wenn sie ihm bekannt ist, sonst dessen letzte Adresse vor Kriegsausbruch.

\*\* Pakete an Kriegs- und Zivilgefangene in Rußland dürfen keine Waren enthalten, deren Einfuhr in Rußland sonst verboten ist (vergl. Paketposttarif).

lichen Auskunftstellen, aber auch nur bei diesen, nicht bei irgendwelchen sonstigen Bureaus oder Behörden erfragt werden. Solche amtliche Auskunftstellen sind:

1. Zentral-Nachweisebüro des Kriegsministeriums, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 48. (Auskunft über Gefangene in allen Ländern.)
2. Zentral-Nachweisebüro des Reichs-Marineamts, Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 9. (Auskunft über Gefangene in allen Ländern.)
3. Zentral-Auskunftstelle für Auswanderer, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10. (Auskunft über Reichsdeutsche in allen feindlichen Ländern.)
4. Nachweisebüro des Kgl. Sächsischen Kriegsministeriums, Dresden - A. 6, Königsstraße 15. (Auskunft über Angehörige der sächsischen Armee.)
5. Nachweisebüro des Kgl. Bayerischen Kriegsministeriums, München 2, Ludwigstraße 24. (Auskunft über Angehörige der bayerischen Armee.)
6. Bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre au Ministère de la Guerre à Paris. (Auskunft über Gefangene in Frankreich.)
7. The Prisoners of War Information Bureau, London, 49 Wellington Street, Strand. (Auskunft über Gefangene in Großbritannien.)

Ferner sind in den meisten Ländern die einzelnen Gliederungen des Roten Kreuzes amtlich mit der Auskunfterteilung über Kriegsgefangene beauftragt, so außer anderen:

8. Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz (Abteilung Gefangenenfürsorge), Berlin SW. 11, Abgeordnetenhaus.
9. Comité international de la Croix-Rouge, agence des prisonniers de guerre oder Agence de renseignements pour prisonniers de guerre, Genf, Rue de l'Athénée 3.

(Zu 8. und 9.: Auskunft über Gefangene in allen Ländern.)

10. Auskunftsbüro des Roten Kreuzes in Wien VI, Dreihausengasse 4. (Auskunft über österreichische Gefangene im Auslande.)

11. Auskunftsbüro des Roten Kreuzes in Budapest IV, Váczy-Mezza 38. (Auskunft über ungarische Gefangene im Auslande.)

12. La croix rouge française, Commission des prisonniers de guerre, Bordeaux, 56 Quai des Chartrons. (Auskunft über Gefangene in Frankreich.)

13. Das Dänische Rote Kreuz in Kopenhagen.

14. Kriegsgefangenen-Büro des Russischen Roten Kreuzes in Petersburg.

(Zu 13 und 14: Auskunft über Gefangene in Rußland.)

15. Brüsseler Büro des Roten Kreuzes, Brüssel. (Auskunft über belgische Gefangene im Auslande.)

Brieffsendungen an die amtlichen Auskunftstellen müssen offen sein und, wenn sie portofrei befördert werden sollen, den Vermerk „Kriegsgefangenen- sendung“ tragen.